

Vermögensnachteil durch abgepresstes Rauschgift

BGH, Urt. v. 16.8.2017 – 2 StR 344/15, NStZ 2018, 104

I. Sachverhalt (verkürzt)

a) S sollte im Auftrag des gesondert verfolgten B Rauschgift transportieren. Die geplante Abnahme der Betäubungsmittel verzögerte sich jedoch, sodass B den S anwies, die Drogen „zwischenzulagern“. Später kam es nicht mehr zu einem Weitertransport, wobei unaufgeklärt blieb, ob S oder ein unbekannter Dritter die Betäubungsmittel unterschlagen hatte. Nach einigen, von B nicht für glaubhaft erachteten, Ausflüchten des S, beauftragte der Lieferant des B den Angekl. damit, S „unter Druck zu setzen“. Dieser begab sich daraufhin gemeinsam mit dem Lieferanten und einer unbekannt dritten Person zur Wohnung des S. Dort drückten der Angekl. und der Dritte S gegen eine Wand und forderten die Herausgabe der Drogen. Der unbekannt Dritte würgte S und unterstrich die Forderung damit, dass S andernfalls „ein Loch in den Kopf kriege“. Der Angekl. trug währenddessen eine Schusswaffe im Hosensbund. Die Echtheit selbiger konnte nicht nachgewiesen werden, S hielt sie aber zumindest für echt. S wurde nun in seine Wohnung gedrängt. Dort schlug ihn der Angekl., wiederholte die Todesdrohung und setzte eine Frist von zwei Stunden zur Herausgabe der Betäubungsmittel. S erschien später pünktlich zum Treffpunkt und übergab B auf dessen Aufforderung hin und unter Eindruck der vorangegangenen Drohungen sein Handy und ein Kilogramm des vermissten Rauschgifts.

Das LG verurteilte den Angekl. u.a. wegen schwerer räuberischer Erpressung

b) Das Revisionsverfahren ging am 14.10.2015 beim BGH ein, eine Entscheidung erfolgte jedoch erst nach Abschluss des Anfrageverfahrens durch den 2. Strafsenat am 16.8.2017.

Die Revision des Angekl. war erfolglos.

II. Entscheidungsgründe

a) Der BGH bejaht einen Vermögensnachteil iRv §§ 253, 255. Ein solcher setze voraus, dass die durch einen Vergleich aller Verbindlichkeiten zu ermittelnde Vermögenslage des Genötigten bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach der Verfügung ungünstiger ist als zuvor. Zum Vermögen gehörten dabei auch Eigentum, Besitz und Gewahrsam an Sachen, nach Rspr. des BGH auch an solchen Sachen, die jemand aufgrund einer strafbaren Handlung besitze. Dementsprechend habe S durch die Herausgabe der Betäubungsmittel eine zu einem Vermögensnachteil führende Vermögensverfügung vorgenommen.

b) Für eine Kompensationsentscheidung wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung sieht der Senat keine Veranlassung. Zwar habe das Revisionsverfahren fast zwei Jahre gedauert. Dies sei jedoch darauf zurückzuführen, dass erst das Ergebnis des auch die vorliegende Sache betreffende Anfrageverfahrens 2 StR 334/15 abgewartet werden musste. Nach Abschluss des Anfrageverfahrens sei unverzüglich ein neuer Termin zur Revisionshauptverhandlung bestimmt worden.

III. Problemstandort

Die Einbeziehung von bemakelten Gegenständen in den Vermögensbegriff des StGB ist eine klassische Streitfrage, zu der in letzter Zeit einige Entscheidungen ergangen sind. Das Thema ist derzeit daher sehr examensrelevant.